## Feststellung gemäß § 5 UVPG (HBA Energy GmbH & Co. KG, Gewerbestraße rechts 1, 49757 Lahn) GAA Emden v. 13.07.2020 – L23.000.39/99.2/EMD19-070-01

Die HBA Energy GmbH & Co. KG, Gewerbestraße rechts 1, 49757 Lahn hat mit Schreiben vom 30.09.2019 die Änderung gemäß §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der bestehenden Biogasanlage am Standort 49757 Lahn, Renkenberger Weg 1, Gemarkung Niederlangen, Flur 3, Flurstücke 6/7, 6/8, 6/9, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21 und 6/22 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW (Felx-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1321 kW (BE05) und die Anpassung des vorhandenen Trafos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- LSG "Emstal"
- Biotop "Zwischenmoor Feldkoppeln" nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete allerdings ist nicht zu erwarten. Dies ist wie folgt begründet:

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet ebenfalls nicht statt. Der betroffenen Grundwasserkörper 37\_01 "Mittlere Ems Lockergestein links" befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Das nächste Natura 2000-Gebiet (EU-Vogelschutzgebiet Emstal von Lathen bis Papenburg) befindet sich ca. 2,5 km östlich des Vorhabens, wird durch dieses aber nicht tangiert. Über 5 km südwestlich des Vorhabenstandortes befindet sich ein Naturschutzgebiet. Eine potentielle Betroffenheit lässt sich nicht feststellen. Dies gilt ebenfalls für das ca. 835 m nordöstlich des Vorhabens gelegene Landschaftsschutzgebiet "Emstal".

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens.

Ca. 372 m südöstlich des Vorhabens befindet sich das nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotop "Zwischenmoor Feldkoppeln". Eine potentielle Betroffenheit lässt sich allerdings auch in diesem Bereich nicht feststellen.

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit bisher unbekannte archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grund werden Hinweise zum Schutz der ggfs. Vorhaben Bodendenkmäler mit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die damit verbundene Einwirkung auf das Schutzgut "Mensch" bleibt festzuhalten, dass die vorgesehene Betriebsweise in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum

Gewässerschutz (entsprechend dem Stand der Technik), keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht **nicht** besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.